

Vereinbarung
über die Verwendung der Finanzhilfe nach dem
Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege
vom 16. Dezember 2014

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover,
(im Folgenden: Nds. MS)

und

1. die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Braunschweig e.V.,
Peterskamp 21, 38108 Braunschweig,
2. die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Hannover e.V.,
Körtingsdorfer Weg 8, 30455 Hannover,
3. die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.,
Klingenbergstr. 73, 26133 Oldenburg,
4. der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.,
Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim,
5. der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.,
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück,
6. der Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V.,
Neuer Markt 30, 49377 Vechta

7. der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.,
Gandhistr. 5 A, 30559 Hannover,
8. das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Niedersachsen e.V.,
Erwinstr. 7, 30175 Hannover,
9. das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Oldenburg e.V.,
Maria-von-Jever-Str. 2, 26125 Oldenburg,
10. das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.,
Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover,
11. das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche,
Saarstr. 6, 26789 Leer,
12. das Diakonische Werk der Ev.-luth Kirche in Oldenburg e.V.,
Kastanienallee 9 - 11, 26121 Oldenburg und
13. die Jüdische Wohlfahrt, Landesverband Niedersachsen,
Haeckelstr. 10, 30153 Hannover

(im Folgenden: Verbände der Freien Wohlfahrtspflege)

schließen gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) vom 16. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301) folgende Vereinbarung:

P r ä a m b e l

(1) Die Parteien schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage und in den Grenzen des NWohlfFöG, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Niedersachsen wohnortnah die von ihnen benötigten sozialen Unterstützungsleistungen anzubieten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen im Land zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dementsprechend zielen die nach dieser Vereinbarung förderfähigen Maßnahmen nicht auf Wettbewerb mit gewerblichen Anbietern, sondern ausschließlich auf die Umsetzung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben ab, d.h. auf Maßnahmen, mit denen Menschen unterstützt werden, die Hilfe benötigen oder ohne Unterstützung benötigen würden, sowie auf Maßnahmen, welche die organisatorischen und personellen

Voraussetzungen der Hilfeleistung schaffen oder verbessern. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe der in ihren Satzungen festgeschriebenen Wertgebundenheit und ohne Gewinnstreben wahr. Sie motivieren darüber hinaus Menschen zum Einsatz für das Gemeinwohl und verstehen sich als Anwalt für Hilfebedürftige dem Gedanken sozialer Gerechtigkeit folgend.

(2) Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass die vorliegende Vereinbarung von der Zielsetzung getragen ist, bei Wahrung der Selbstständigkeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam zur Fortentwicklung dieser Ziele beizutragen. Dies findet Ausdruck in der Benennung der förderfähigen wohlfahrtspflegerischen Aufgaben gemäß Anlage 1. Auf dieser Grundlage beabsichtigen die vertragsschließenden Parteien, gesonderte Vereinbarungen über jeweils mindestens auf ein Haushaltsjahr bezogene Handlungsschwerpunkte zu treffen. Näheres ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 9 dieser Vereinbarung.

(3) Die vorliegende Vereinbarung stellt zusammen mit dem NWohlfFöG sicher, dass die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege im Einklang mit dem Europäischen Beihilfenrecht erfolgt, insbesondere mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 vom 11. Januar 2012 – im Folgenden: DAWI-Beschluss) und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114/8 vom 26. April 2012 – im Folgenden: De-minimis-Verordnung für DAWI). Die Parteien stimmen darin überein, dass die Anwendung dieser Regeln keine Einordnung der Wahrnehmung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben als wirtschaftliche Tätigkeiten präjudiziert.

(4) Im Einklang mit Artikel 4 Abs. 1 des DAWI-Beschlusses erfolgt die Förderung auf der Grundlage und nach Maßgabe individueller Betrauungsakte der damit beauftragten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, mit denen die im NWohlfFöG festgelegten Aufgaben sowie die Bestimmungen dieser Vereinbarung abschließend und rechtsverbindlich konkretisiert werden. Die Dreigliedrigkeit (Gesetz – Vereinbarung – Einzelbeauftragung) des Betrauungsaktes gewährleistet, dass die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihre Einrichtungen ihre Aufgaben bürger- und zeitnah erfüllen können. Soweit Maßnahmen von rechtlich selbständigen Einrichtungen gefördert werden, erfolgt die Betrauung durch Vertrag zwischen dem Verband der Freien Wohlfahrtspflege und dem Förderungsempfänger; soweit sonstige Maßnahmen gefördert werden, erfolgt die Betrauung durch verbindlichen Beschluss der Vorstands des jeweiligen Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege. Die Anwendung dieser Maßgaben ist den Verbänden freigestellt, soweit nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden.

§ 1

Ziele und Aufteilung der Auszahlung

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWohlfFöG genannten Betrag, um ihn nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung zur Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben zu verwenden. Sie stellen sicher, dass die mit diesen Beträgen geförderten Maßnahmen gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität die staatliche Fürsorge entlasten, indem Menschen unterstützt werden, die Hilfe benötigen oder ohne Unterstützung benötigen würden einschließlich Maßnahmen, die die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dieser Hilfeleistung schaffen oder verbessern.

(2) Bei der Aufteilung des in § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWohlfFöG genannten Betrags erhält die Jüdische Wohlfahrt vorweg jährlich einen einmaligen Betrag in Höhe von 250.000 Euro.

Der restliche Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

1. Arbeiterwohlfahrt	= 18 v. H.
2. Caritasverbände	= 20 v. H.
3. Deutsches Rotes Kreuz	= 18 v. H.
4. Diakonische Werke	= 26 v. H.
5. Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen	= 18 v. H.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege können dem Nds. MS unbeschadet einer Kündigung nach § 10 mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres eine Neuaufteilung der Beträge nach Satz 1 und 2 vorschlagen. Die vorgeschlagene Neuaufteilung der Beträge gilt als vereinbart, wenn das Nds. MS nicht binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

(3) Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (im Folgenden: Landesamt) zahlt die sich nach Absatz 2 ergebenden Beträge an den in § 2 Abs. 4 Satz 1 NWohlfFöG genannten Zeitpunkten auf das von den Verbänden genannte Konto aus.

§ 2

Verwendungszweck, Weiterleitung

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege verwenden die ihnen nach § 1 zugeleiteten Mittel ausschließlich für die in Anlage 1 aufgeführten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke unter Beachtung der §§ 3 bis 9 dieser Vereinbarung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NWohlfFöG) als Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von

Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit diese als solche qualifizierbar sind. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind berechtigt, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an ihre Mitglieder weiterzuleiten. Sie gewährleisten, dass die Mitglieder die §§ 3 bis 9 dieser Vereinbarung beachten. Sie haben für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung in gleicher Weise einzustehen wie für eigene Verstöße.

§ 3

Einzelbetreuung und Verwendungsvoraussetzungen

(1) Die Verwendung der Mittel setzt die vorherige Betreuung mit der Durchführung einer Maßnahme nach Anlage 1 dieser Vereinbarung voraus. Zu diesem Zweck verfahren die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wie folgt:

- a) Über die Förderung jeder Maßnahme gemäß Anlage 1, die ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege selbst durchführt, fasst der Vorstand des Verbandes einen Beschluss, der die in Anlage 11a festgelegten Mindestregelungen beachten muss.
- b) Leiten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Mittel an ihre Mitglieder oder von ihnen oder ihren Mitgliedern beherrschte Tochtergesellschaften weiter, legen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Förderbedingungen unter Beachtung der in Anlage 11b festgelegten Mindestregelungen fest.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege übermitteln dem Landesamt die Betreuungsakte nach Absatz 1 zusammen mit dem Verwendungsnachweis nach § 7 Abs. 1.

(2) Der Zeitraum einer Betreuung nach Absatz 1 darf zehn Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Ausgleichsleistung für die Durchführung einer Maßnahme darf einen Betrag von 15 Mio. Euro pro Jahr nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nicht für Ausgleichsleistungen im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Durchführung der Maßnahme im Sinne von Anlage 1 verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den Kosten der Durchführung Maßnahme und den durch die Durchführung der Maßnahme erzielten Einnahmen. Die zu berücksichtigenden Kosten umfassen sämtliche in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme angefallenen Kosten. Sie sind auf der Grundlage von allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen wie folgt zu bestimmen:

- a) Beschränkt sich die Tätigkeit der nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) oder b) betrauten Einheit auf die Durchführung der Maßnahme, können alle Kosten der betrauten Einheit herangezogen werden.
- b) Übt die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) oder b) betraute Einheit auch andere Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um die Durchführung der geförderten Maßnahme handelt, dürfen nur die der Durchführung der Maßnahme zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden.
- c) Die der Durchführung der Maßnahme zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Durchführung der Maßnahme angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die Maßnahme und sonstige Tätigkeiten.
- d) Kosten in Verbindung mit Investitionen können berücksichtigt werden, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

Die zu berücksichtigenden Einnahmen müssen die gesamten Einnahmen beinhalten, die mit der Durchführung der Maßnahme erzielt wurden, unabhängig davon, ob die Einnahmen aus Entgelten oder anderweitigen Fördermitteln herrühren.

(5) Übt die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) oder b) betraute Einheit auch Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um die Durchführung der geförderten Maßnahme handelt, dürfen die Mittel nur verwendet werden, wenn in deren Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden. Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Als Kosten anderer Tätigkeiten, die nicht der Durchführung der Maßnahme zugerechnet werden können, gelten alle deren unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden.

(6) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege können von der Anwendung der Absätze 1 bis 5 absehen, sofern die geförderte Maßnahme eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Wird von einer der Ausnahmen nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Der Einsatz der Mittel hat unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

(8) Bei der Finanzierung von Vorhaben, die nach gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts förderfähig sind (z. B. nach dem NPflegeG) oder für deren Betrieb Pflegesätze oder Entgelte (z. B. nach § 75 Abs. 3 SGB XII) gefordert werden, sind die in § 1 Abs. 1

bezeichneten Mittel als Eigenmittel unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften unter der Voraussetzung einsetzbar, dass in Höhe des eingesetzten Betrages auf eine Verzinsung verzichtet wird.

(9) Für Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten und bauliche Instandsetzungen dürfen die Mittel nur verwendet werden, wenn der Träger der Maßnahmen Eigentümer oder langjähriger Benutzer des Grundstücks ist, auf dem die baulichen Arbeiten durchgeführt werden.

§ 4

De-minimis-Förderung

(1) Leitet ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege Mittel an ein Mitglied weiter und übersteigt der Gesamtbetrag der diesem Mitglied gewährten Förderung in drei Steuerjahren nicht den Betrag von 500.000 EUR, können die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Mittel abweichend von § 3 Abs. 1 bis 5 und unbeschadet des § 3 Abs. 6 nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 verwenden.

(2) Die Verwendung der Mittel setzt die Betrauung mit der Durchführung einer Maßnahme nach Anlage 1 dieser Vereinbarung voraus. Zu diesem Zweck legen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Förderbedingungen unter Berücksichtigung der in Anlage 12 festgelegten Mindestregelungen fest.

(3) Ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege darf die Förderung erst bewilligen,

- a) nachdem er eine Erklärung des Mitglieds in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieser alle De-minimis-Beihilfen angibt, die ihm nach der De-minimis-Verordnung für DAWI oder nach anderen De-minimis-Verordnungen der Europäischen Union in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden, und
- b) nachdem er sich vergewissert hat, dass dadurch der Betrag, der dem Mitglied insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Höchstbetrag nach Absatz 1 überschreitet und die Kumulierungsregelungen nach Artikel 2 Absätze 6, 7 und 8 der unter Buchstabe a) genannten Verordnung der Kommission eingehalten werden.

(4) Bei der Ermittlung der Beträge gemäß Absatz 3 sind De-minimis-Beihilfen, die andere Einheiten erhalten haben, zu berücksichtigen, sofern sie mit dem geförderten Mitglied eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 5

Mindestanteile

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erfüllen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG nach Maßgabe der Anlagen 2 bis 9 dieser Vereinbarung. Diese Anlagen werden jeweils zwischen der Jüdischen Wohlfahrt sowie den übrigen Spitzenverbänden oder Gruppen von Spitzenverbänden, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben und dem Nds. MS vereinbart. Sie sind auch unbeschadet einer Kündigung nach § 10 veränderbar. Dazu kann jede der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu Verhandlungen über eine neue Fassung der jeweiligen Anlage auffordern.

(2) Die zur Förderung der Aufgabe nach Anlage 1 Nr. 1 a eingesetzten Mittel dürfen insgesamt 22 v. H. der nach § 1 zugeleiteten Mittel nicht übersteigen.

§ 6

Verwaltungsaufgaben

Die zur Bestreitung von Verwaltungsaufgaben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NWohlfFöG) eingesetzten Mittel dürfen 5 v. H. der Finanzhilfe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NWohlfFöG nicht übersteigen.

§ 7

Verwendungsnachweis

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen die Verwendung sowohl derjenigen Mittel, die sie selbst in Anspruch genommen haben, wie auch der nach § 2 Abs. 2 weitergeleiteten Mittel (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NWohlfFöG) nach Maßgabe der Anlage 10 nach. Im Nachweis sind auch Überschreitungen der nach § 3 Abs. 4 und 5 zulässigen Beträge anzugeben. Die Verwendungsnachweise nach Satz 1 sind dem Landesamt bis zum 31. August des jeweiligen Folgejahres einzureichen.

(2) Das Landesamt ist berechtigt, von dem Verband, der nach Anlage 1 Maßnahmen gefördert hat, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Mit der Prüfung können auch einvernehmlich beauftragte Dritte betraut werden. Der jeweilige Spitzenverband und die Mitglieder (§ 2 Abs. 2) haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Nachweis von einzelnen Fördermaßnahmen kann in Form von Sammel listen geführt werden, soweit die Förderung einen Betrag von jeweils 500 Euro nicht überschritten hat.

(3) Im Falle einer Betrauung nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 halten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums sämtliche Unterlagen verfügbar, anhand derer sich feststellen lässt, dass die Ausgleichsleistungen mit dem DAWI-Beschluss bzw. der De-minimis-Verordnung für DAWI vereinbar sind. Im Falle eines Ersuchens der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Satz 2 des DAWI-Beschlusses oder Artikel 3 Abs. 3 der De-minimis-Verordnung für DAWI übermitteln die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege diese Unterlagen sowie die ggf. von der Kommission als erforderlich erachteten zusätzlichen Nachweise an das Landesamt.

§ 8

Zweckwidrige Verwendung

Als zweckwidrig verwendete Mittel im Sinne des § 3 Abs. 4 NWohlfFöG gelten

1. Mittel, die für einen Zweck verwendet wurden, der nicht in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt ist,
2. nicht verwendete Mittel abzüglich der zum 15.11. eines jeden Jahres zugeflossenen Mittel und abzüglich der zusätzlichen Finanzhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NWohlfFöG,
3. die Unterschreitung der nach den Anlagen zu § 5 Abs. 1 vereinbarten Anteile in Höhe des Differenzbetrages,
4. Mittel, welche die nach § 3 Abs. 4 und 5 oder § 4 Abs. 3 und 4 zulässigen Beträge überschreiten,
5. ohne eine Betrauung nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 verwendete Mittel, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 6 von einer Betrauung abgesehen werden durfte.

Gleiches gilt für Zinserträge für zweckwidrig verwendete Mittel. Als Zinsertrag gilt der Betrag, der sich bei Vervielfältigung der nach Satz 1 zweckwidrig verwendeten Mittel am 30.12. eines Jahres mit 3 v. H. ergibt.

§ 9

Rückforderung

(1) Soweit Mittel nach Feststellung des Landesamtes im Sinne des § 8 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 zweckwidrig eingesetzt worden sind und/oder Zinserträge nach § 8 Sätze 2 und 3 angefallen sind, fordert das Landesamt die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf, die zweckwidrig verwandten Mittel einschließlich der Zinserträge für nach Anlage 1 dieser Vereinbarung förderungsfähige

Maßnahmen zu verwenden. Der Feststellung nach Satz 1 hat eine Anhörung des betreffenden Verbandes voranzugehen. Die Frist zur Stellungnahme darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.

(2) Soweit Mittel nach Feststellung des Landesamtes im Sinne des § 8 Satz 1 Nr. 4 wegen Überkompensation zweckwidrig eingesetzt worden sind, sind diese Mittel durch den Förderungsgeber unter Beachtung der Regelung in Artikel 6 Abs. 2 des DAWI-Beschlusses vom Förderungsempfänger zurückzufordern. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Kommt der betreffende Verband der Aufforderung nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, fordert das Landesamt die Mittel und Zinserträge gemäß § 3 Abs. 4 NWohlfFöG von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zurück. Der Erstattungsanspruch ist ab Bekanntgabe der Rückforderung mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen; davon abweichend sind die Zinsen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in der jeweils gültigen Fassung und den von der Kommission bekannt gegebenen Referenzzinssätzen zu berechnen, sofern die Kommission einen Rückforderungsbeschluss nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 erlassen hat.

§ 10

Inkrafttreten, Kündigung, Salvatorische Klausel, Anpassung, Übergangsregelung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Sie ersetzt die mit Wirkung ab dem 01. Januar 2016 abgeschlossene Vereinbarung, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft tritt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einer der vertragsschließenden Parteien, jedoch mit der Maßgabe, dass die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nur als Gesamtheit entsprechende Erklärungen abgeben können, gekündigt werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen den Zielsetzungen am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(4) Für den Fall einer Änderung der geltenden Regelungen der Europäischen Union über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse werden die Parteien diese Vereinbarung und ihre Anlagen, soweit dies zur Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben erforderlich ist, innerhalb der zur Verfügung stehenden Übergangsfrist anpassen.

(5) Sofern ein Betrauungsakt nach § 3 Abs. 1 eine Förderung von mehr als 15 Mio. Euro vorsehen sollte, ist dieser im Einklang mit Artikel 7 des DAWI-Beschlusses in geeigneter Form zu veröffentlichen, sofern der Begünstigte außerhalb von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch andere Tätigkeiten ausübt.

(6) § 3 Abs. 1 bis 6, § 4, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 3, § 8 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 und § 9 Abs. 2 finden Anwendung auf die nach dem 1. Januar 2019 gewährten Finanzhilfen.

Hannover, den 12.03.2018

Für die Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege.

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung

Die Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Braunschweig

Die Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Hannover

Die Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Weser-Ems

Die Caritasverbände

Das Deutsche Rote Kreuz

Die Diakonischen Werke

Die Jüdische Wohlfahrt

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Niedersachsen

Anlage 1

Die Verbände, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossen sind, haben die ihnen zugeteilten Mittel unter Beachtung der in ihren Satzungen festgeschriebenen Wertgebundenheit ausschließlich für Maßnahmen nachstehender Zweckbestimmung zu verwenden:

Nr. 1	Maßnahmen außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste
r)	Förderung der Bahnhoftsmission und der Seemannsmission
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen
Nr. 2	Maßnahmen in teilstationären Einrichtungen
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote
g)	Förderung von Jugendwerkstätten
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen
Nr. 3	Maßnahmen in stationären Einrichtungen
	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das

	Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.07.2015, gefördert werden
Nr. 4	Nach Absprache mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung können weitere Projekte und Maßnahmen im wohlfahrtspflegerischen Bereich, die in den Nummern 1 bis 3 nicht aufgeführt sind, gefördert werden.

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.

**I. Handlungsschwerpunkt*nach der Präambel der Vereinbarung gemäß
§ 3 Abs. 2 NWohlfFöG**

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung und Sicherung der Ehe-, Jugend- und Familienberatungsstellen sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in der Region Braunschweig.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. hat sich bewusst für den o.g. Handlungsschwerpunkt und die damit verbundene Stärkung seiner Beratungsangebote entschieden, um mit den zugeleiteten Finanzhilfemitteln den dauerhaften Betrieb dieser familienunterstützenden Angebote sicherzustellen.

Die Beratungen werden für Menschen angeboten, die belastet sind durch schwierige Lebenssituationen, Krankheiten, Konflikte in der Partnerschaft, Suchterkrankungen oder andere Krisen im Lebenslauf.

Unsere sozialraumorientierte Beratung ist präsent im Lebensraum unserer Klienten und bietet die Angebote nicht nur in den eigenen Räumlichkeiten an.

Unsere Angebote sind kostenfrei und stehen allen Menschen zur Verfügung.

* Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG in Verbindung mit

§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	15,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	15,00
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	15,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	15,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.07.2015, gefördert werden	7,00
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	15,00
	Summe übrige Mindestanteile:	52,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V

I. Handlungsschwerpunkt* nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Nr. 1e) Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V. und ihre Untergliederungen wollen zukünftig ihren Einsatz bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern verstärken. Die Herausforderungen durch die zunehmende Überalterung der Menschen, das Wegfallen von Strukturen in den ländlichen Gebieten als auch die Flüchtlingsarbeit müssen durch neue Netzwerke bewältigt werden. Hier ist die Gewinnung neuer Freiwilliger und deren Unterstützung notwendig.

* Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	13,40
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	26,00
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmission und der Seemannsmission	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	6,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.07.2015, gefördert werden	21,60
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	26,00
	Summe übrige Mindestanteile:	41,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser - Ems e.V.

I. Handlungsschwerpunkt* nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Ziffer 1 e - Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen Anteil: 20,10 %

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Aus der Arbeit mit Behinderten und eben der Flüchtlingsarbeit wurde und wird deutlich, wie fundamental wichtig für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft es ist, dass neben dem Einsatz hauptamtlicher MitarbeiterInnen auch ehrenamtliche HelferInnen viel zur Integration und die Inklusion Benachteiligter beitragen.

Im Zuge zunehmender Alterung sowohl ihrer Mitgliedschaft als auch der in ihren Zusammenhängen bürgerschaftlich Engagierten wird die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V. in den nächsten Jahren ihr besonderes Augenmerk auf die Gewinnung und Bindung neuer Freiwilliger legen. Hierzu gehören koordinierende und strukturierende Tätigkeiten ebenso wie das Angebot von Schulungen, von Fort- und Weiterbildungen für MultiplikatorInnen sowie die Erprobung neuer und diversifizierter Modelle der Vernetzung der AkteurInnen in einer Region/einem Quartier/einem Gemeinwesen. Hierbei sollen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in ländlichen, klein- und großstädtischen Räumen Berücksichtigung finden, um auch zukünftig eine flächendeckende Organisationsstruktur für/mit ehrenamtliche/n HelferInnen vorhalten zu können.

* Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	20,10
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	12,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	6,40
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	4,00
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	5,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.07.2015, gefördert werden	19,50
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	20,10
	Summe übrige Mindestanteile:	46,90
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur
Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Caritas in Niedersachsen,
hier vertreten durch den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

**I. Handlungsschwerpunkt* nach der Präambel der Vereinbarung gemäß
§ 3 Abs. 2 NWohlfFöG**

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben
genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung der Sozialberatungsstellen in den örtlichen Untergliederungen der Caritas mit
mindestens 21,06% der zugewiesenen Mittel.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Anteilfinanzierung von Personalkosten und auch Sachkosten für vielfältige
Sozialberatungsangebote bei den örtlichen Caritasverbänden und anderen katholischen
Sozialverbänden und Einrichtungen.

* Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung
zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	20,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	0,50
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	4,91
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	21,06
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	6,72
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	6,05

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	0,30
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	5,28
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	0,86
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmission und der Seemannsmission	0,44
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	0,44
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von	

	stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	0,44
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.07.2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	21,06
	Summe übrige Mindestanteile:	45,94
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur
Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Deutsches Rotes Kreuz Niedersachsen

**I. Handlungsschwerpunkt*nach der Präambel der Vereinbarung gemäß
§ 3 Abs. 2 NWohlfFöG**

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben
genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten,
Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit
Behinderungen.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Handlungsschwerpunkt des DRK im Jahr 2018 ist die Förderung verbandlicher
Kindertageseinrichtungen mit den Kernzielen „Ausbau von Krippenplätzen“ und „Aufnahme
von Flüchtlingskindern“ – insbesondere in ländlichen Regionen sowie der Ausbau von
„Kindertagesstätten zu Familienzentren“.

* Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung
zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	15,87
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	0,52
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	4,23
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1,98
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	14,54
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	0,74
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	5,02
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	0,66
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	1,24
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	0,79
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	2,65
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	0,13
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	17,37
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	0,66
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	0,21
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	0,39

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.07.2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	17,37
	Summe übrige Mindestanteile:	49,63
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.,
das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche und das
Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.

**I. Handlungsschwerpunkt* nach der Präambel der Vereinbarung gemäß
§ 3 Abs. 2 NWohlfFöG**

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben
genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten,
Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit
Behinderungen.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Die Diakonie ist ein großer Träger von teilstationären Einrichtungen. Der
Handlungsschwerpunkt dient dazu, die Wohn- und Lebenssituation der Bewohner und
Bewohnerinnen in den Einrichtungen der Behinderten,- und Jugendhilfe zu verbessern und
ihnen eine aktive Teilhabe zu ermöglichen. Außerdem sollen die Mittel für Kindertagesstätten
bereitgestellt werden, um die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu verbessern.
Durch den Krippen- und Ganztagsausbau wurden viele Einrichtungen erweitert. Die
Einrichtungskonzepte sind anzupassen, um die Ziele des Orientierungsplans für Bildung und
Erziehung verbessert umzusetzen. Ferner wird die Umwandlung von Kindertagesstätten zu
Familienzentren gefördert.

* Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung
zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	2,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	5,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	2,00
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmission und der Seemannsmission	2,00
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	15,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.07.2015, gefördert werden	19,00
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	15,00
	Summe übrige Mindestanteile:	52,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur
Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Jüdische Wohlfahrt

**I. Handlungsschwerpunkt* nach der Präambel der Vereinbarung gemäß
§ 3 Abs. 2 NWohlfFöG**

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben
genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die
im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes/Gemeinde Einrichtungen, oder Dienste der
Jugend- Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Förderung, Qualifizierung und Beratung von SozialarbeiterInnen und – BetreuerInnen;
allgemeine Grundlagen und Gesprächsführungskompetenz;

Betreuung von benachteiligten Personen in Jüdischen Gemeinden, Hilfe und Unterstützung in
sämtlichen Fragen der Eingliederung und bei persönlichen Schwierigkeiten;

Kinder-und Jugendarbeit, Familienförderung Erholungsmaßnahmen für bedürftige Familien
und Einzelpersonen;

Beratung und Unterstützung, Begleitung bei sämtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang
mit Aufenthalts und Integrationsfragen

* Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung
zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	15,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	15,00

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	15,00
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmission und der Seemannsmission	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.07.2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	22,00
	Summe übrige Mindestanteile:	45,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

I. Handlungsschwerpunkt* nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Nr. 1 h) Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Förderung der dezentralen Beratungsstrukturen im Flächenland Niedersachsen durch Vorhalten eines niedrigschwelligen sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Beratungsangebots für Einzelne, Alleinerziehende sowie Familien mit verschiedenen sozialen Problemstellungen:

- erste Anlauf-, Koordinations- und Vermittlungsstelle
- Gestaltung von Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitprozessen in schwierigen Lebenslagen
- Orientierungshilfen sowie aktive Hilfestellung bei der Bewältigung von unterschiedlichen Alltagsproblemen
- Vermittlung an sowie Einbezug von spezialisierten Fachdiensten (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung etc.)
- Einbezug und Koordinierung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer

* Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2,00
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	24,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	11,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	2,00

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	6,00
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmission und der Seemannsmission	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.07.2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	24,00
	Summe übrige Mindestanteile:	43,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

**Einzel-Verwendungsnachweis für die als Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährten Mittel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Ver-
einbarung für das Jahr XXXX**

- I. Spitzenverband/Verband/Letztempfänger der Ausgleichsleistung:

- II. Geförderte Maßnahme gemäß § 1 Abs. 2 der Anlage 11a/11b:

- III. Betrag der Ausgleichsleistung gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 11a/11b:

- IV. Berechnungsparameter für den Betrag der Ausgleichsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage 11a/11b:

- V. Kontrolle von Überkompensation durch Gegenüberstellung des Betrages der Ausgleichsleistung und des Betrages der Nettokosten für die gemäß Ziffer II. geförderte Maßnahme:

Anlage 10b						
(in einfacher Ausfertigung beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einzureichen)						
Spitzenverband						
Verwendungsnachweis (Jahr)						
über die nach § 1 der Vereinbarung über die Verwendung der Finanzhilfe nach dem NWohlfFöG im Haushaltsjahr erhaltenen Mittel						
I. Die nachstehend aufgeführten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege						
1.	haben für das Jahr nach § 1 der Vereinbarung insgesamt erhalten					
2.	haben nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NWohlfFöG im Dezember erhalten					
3.	haben aus dem Vorjahr folgende Mittel übertragen					
a)	nach § 8 S. 1 Nr. 1 i.V. mit § 9 Abs. 1					
b)	nach § 8 S. 1 Nr. 2 i.V. mit § 9 Abs. 1					
c)	Zinserträge nach § 8 S. 2 und 3 i. V. mit § 9 Abs. 1					
d)	zusätzliche Finanzhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NWohlfFöG					
Ziffer 3 insgesamt						
Ziffer 1 bis 3 insgesamt						
II. Die Mittel wurden wie folgt verwendet						
1	Für Zwecke nach § 6 der Vereinbarung (Verwaltungsaufgaben) höchstens 5 v. H. der Mittel nach Ziffer I. 1. und 2.					
2	für Verwendung nach Anlage XX, (Verband) zu § 5 der Vereinbarung (mind. 67 v. H. der Mittel nach Ziffer I. 1.) davon für Zwecke nach					
a)	Nr. 1a der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.			
	(Maximalanteil		22,00 v. H.)			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1b der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					

	Nr. 1c der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1d der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1e der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1f der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1g der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1h der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1i der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1j der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1k der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1l der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1m der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1n der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1o der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1p der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1q der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1r der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1s der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1t der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				
	(Auflistung der Maßnahme gemäß Anlage XX)					
b)	Nr. 2a der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.				

	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)			
	Nr. 2b der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)			
	Nr. 2c der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)			
	Nr. 2d der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)			
	Nr. 2e der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)			
	Nr. 2f der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)			
	Nr. 2g der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)			
	Nr. 2h der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)			
	Nr. 2i der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)			
c)	Nr. 3 der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)			
	Ziffer 2 insgesamt			
3	Für übrige Zwecke nach Anlage 1, die noch nicht in Ziffer II. 2. genannt sind			
	davon für Zweck nach			
a)	Nr. 1 der Anlage 1			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)			
b)	Nr. 2 der Anlage 1			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)			
c)	Nr. 3 der Anlage 1			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)			
d)	Nr. 4 der Anlage 1			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)			
4	Der Gesamtbetrag der im Jahr			
	verausgabten Mittel (Ziffern 1 bis 3) beträgt somit			
III.	Auf das Jahr zu übertragen			

**Beschluss über die Verwendung von Mitteln der Finanzhilfe
gemäß § 2 NWohlfFöG**

(Interner Organisationsakt für DAWI auf Ebene des Spitzenverbands)

Der Vorstand des **[Namen des Spitzenverbands einfügen]** hat nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 bis 5 der gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16.12.2014 (NWohlfFöG) zwischen dem Land Niedersachsen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege geschlossenen, zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Vereinbarung vom **[Datum einfügen]** (im Folgenden: Vereinbarung Nds./FW) beschlossen, Mittel der Finanzhilfe gemäß § 2 NWohlfFöG im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 vom 11. Januar 2012) gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden:

§ 1

Betrauung

- (1) Der Vorstand betraut **[Betrachten einfügen]** mit **[Maßnahme gem. Anlage 1 zur Vereinbarung einfügen]** gemäß Ziffer **[Ziffer einfügen]** der Anlage 1 zur Vereinbarung Nds./FW.
- (2) Gegenstand der Betrauung ist im Einzelnen **[Beschreibung der geförderten Maßnahme einfügen]**.
- (3) Die Betrauung erfolgt für **[Zeitraum einfügen]**.

§ 2

Höhe der Ausgleichsleistung

- (1) Die Höhe der Ausgleichsleistung beträgt **[Betrag einfügen]** Euro.
- (2) Die Höhe der Ausgleichsleistung wurde gemäß § 3 Absatz 4 und 5 der Vereinbarung Nds./FW wie folgt bestimmt: **[Berechnungsparameter einfügen]**.

§ 3

Vermeidung von Überkompensation

- (1) Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme nach § 1 Absatz 1 werden getrennt von den anderen Tätigkeiten des Verbandes in einer eigenen Kostenstelle oder einer gesonderten Einnahmenüberschussrechnung ausgewiesen.
- (2) Der Verband führt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die durch die Durchführung der Maßnahme verursachten Kosten und die erzielten Einnahmen.
- (3) Ergibt sich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Überschreitung des nach § 3 Absatz 4 und 5 der Vereinbarung zulässigen Betrages, informiert der Verband das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gemäß § 7 Absatz 1 der Vereinbarung.

§ 4

Vorhalten von Unterlagen

- (1) Der Verband bewahrt sämtliche Unterlagen zur Durchführung der Maßnahme, zur Berechnung der Ausgleichsleistung und zu Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums auf.
- (2) Bei Bedarf stellt der Verband die Unterlagen gemäß § 7 Absatz 3 der Vereinbarung Nds./FW dem Landesamt zur Verfügung.

Förderung für DAWI aus Mitteln der Finanzhilfe gemäß § 2 NWohlfFöG

Förderungsgeber: **[Namen des Spitzenverbands einfügen]**

Förderungsempfänger: **[Namen des Empfängers einfügen]**

Zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsempfänger ist nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 bis 5 der gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16.12.2014 (NWohlfFöG) zwischen dem Land Niedersachsen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege geschlossenen, zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Vereinbarung vom **[Datum einfügen]** (im Folgenden: Vereinbarung Nds./FW) im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABI. L 7/3 vom 11. Januar 2012) Folgendes festgelegt:

§ 1

Betrauung

- (1) Der Förderungsgeber betraut **[Betreuten einfügen]** mit **[Maßnahme gem. Anlage 1 zur Vereinbarung einfügen]** gemäß Ziffer **[Ziffer einfügen]** der Anlage 1 zur Vereinbarung Nds./FW.
- (2) Gegenstand der Betrauung ist im Einzelnen **[Beschreibung der geförderten Maßnahme einfügen]**.
- (3) Die Betrauung erfolgt für **[Zeitraum einfügen]**.

§ 2

Höhe der Ausgleichsleistung

- (1) Der Förderungsgeber gewährt dem Förderungsempfänger als Ausgleichsleistung für die Durchführung der Maßnahme nach § 1 einen Zuschuss in Höhe von **[Betrag einfügen]** Euro.

(2) Die Höhe der Ausgleichsleistung wurde gemäß § 3 Absatz 4 und 5 der Vereinbarung Nds./FW wie folgt bestimmt: **[Berechnungsparameter einfügen]**.

§ 3

Vermeidung von Überkompensation

(1) Der Förderungsempfänger weist Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme nach § 1 Absatz 1 getrennt von seinen anderen Tätigkeiten in einer eigenen Kostenstelle oder einer gesonderten Einnahmenüberschussrechnung aus.

(2) Der Förderungsempfänger führt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Förderungsgeber den Nachweis über die durch die Durchführung der Maßnahme verursachten Kosten und die erzielten Einnahmen.

(3) Ergibt sich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Überschreitung des nach § 3 Absatz 4 und 5 der Vereinbarung Nds./FW zulässigen Betrages, fordert Förderungsgeber den über die zulässige Höhe hinausgehenden Betrag vom Förderungsempfänger zurück und informiert das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (im Folgenden: Landesamt) gemäß § 7 Absatz 1 der Vereinbarung Nds./FW.

§ 4

Vorhalten von Unterlagen

(1) Der Förderungsgeber und der Förderungsempfänger bewahren sämtliche Unterlagen zur Durchführung der Maßnahme, zur Berechnung der Ausgleichsleistung und zu Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums auf.

(2) Auf Anforderung des Förderungsgebers stellt der Förderungsempfänger die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung, damit der Förderungsgeber sie gemäß § 7 Absatz 3 der Vereinbarung Nds./FW dem Landesamt übermitteln kann.

Unterschrift Förderungsgeber

Unterschrift Förderungsempfänger

De-minimis-Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe gemäß § 2 NWohlfFöG

Förderungsgeber: [Name des Spitzenverbands]

Förderungsempfänger: [Name des Empfängers]

Zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsempfänger ist nach Maßgabe von § 4 der gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16.12.2014 (NWohlfFöG) zwischen dem Land Niedersachsen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege geschlossenen Vereinbarung vom **[Datum einfügen]** (im Folgenden: Vereinbarung Nds./FW) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114/8 vom 26. April 2012 – im Folgenden: De-minimis-Verordnung für DAWI) Folgendes festgelegt:

§ 1

Betrabung

- (1) Der Förderungsgeber betraut **[Betrauten einfügen]** mit **[Maßnahme gem. Anlage 1 zur Vereinbarung einfügen mit Kurzbeschreibung]**.
- (2) Die Betrauung erfolgt für **[Zeitraum einfügen]**.

§ 2

Höhe der Ausgleichsleistung,

- (1) Der Förderungsgeber gewährt dem Förderungsempfänger als Ausgleichsleistung für die Durchführung der Maßnahme nach § 1 einen Zuschuss in Höhe von **[Betrag einfügen]** Euro für das Jahr **[Geschäftsjahr einfügen]**.

(2) Die Ausgleichsleistung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der De-minimis-Verordnung für DAWI gewährt.

§ 3

Vorhalten von Unterlagen

(1) Der Förderungsgeber und der Förderungsempfänger bewahren sämtliche Unterlagen zur Durchführung der Maßnahme, zur Berechnung der Ausgleichsleistung und zu Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums auf.

(2) Auf Anforderung des Förderungsgebers stellt der Förderungsempfänger die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung, damit der Förderungsgeber sie gemäß § 6 Absatz 3 der Vereinbarung Nds./FW dem Landesamt übermitteln kann.

Unterschrift Förderungsgeber

Unterschrift Förderungsempfänger